

# Statuten\*

## Schweizerischer Bridge-Verband

### Erster Titel

#### Konstituierung - Name - Zweck

##### Art. 1

Unter dem Namen «Fédération Suisse de Bridge» besteht ein Verband mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss den vorliegenden Statuten. Sitz des Verbandes ist Zürich. Er kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

##### Art. 2

Der Zweck des Verbandes ist, alle Bridgespieler der Schweiz zusammenzuschliessen, ihre Anstrengungen zu unterstützen und das Bridgespiel in all seinen Formen zu entwickeln. Zu diesem Zweck organisiert und regelt er unter anderem internationale, nationale und lokale Wettkämpfe und bestätigt die Resultate.

### Zweiter Titel

#### Mitglieder

##### Art. 3

Der Verband setzt sich zusammen aus:

1. körperschaftlich, gemäss Art. 60 ff. ZGB, organisierten Clubs oder Gruppierungen, die juristische Persönlichkeit besitzen;
2. Einzelmitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder der Clubs oder Gruppierungen, die dem Verband beigetreten sind, werden nur Mitglieder desselben, wenn sie als solche von den Clubs oder Gruppierungen angemeldet und vom Vorstand aufgenommen worden sind.

##### Art. 4

Jeder Club oder Gruppierung muss seinem Beitritts-gesuch ein Exemplar seiner Statuten beifügen. Ausserdem muss er angeben, wie sich sein Vorstand zusammensetzt, und eine Namensliste seiner Mitglieder beifügen.

Clubs oder Gruppierung, deren einzige Tätigkeit das Bridgespiel darstellt, sind nach der Aufnahme verpflichtet, alle Mitglieder dem Verband anzumelden. Clubs oder Gruppierungen, für die das Bridgespiel nur einen Teil ihrer Tätigkeit darstellt, verpflichten sich, alle Mitglieder ihrer Bridgesektion dem Verband anzumelden.

Jedes Aufnahmegesuch eines Einzelmitgliedes muss von einem Mitglied des Verbandes vorgelegt und vom Regionaldelegierten seines Wohnortes genehmigt werden. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Aufnahmegesuche von sowohl Clubs oder Gruppierungen als auch von Mitgliedern der Clubs oder Einzelmitgliedern. Er hat insbesondere auch das Recht, jedes von einem Club gemeldete Mitglied, ohne Angabe der Gründe für seine Entscheidung, abzulehnen.

##### Art. 5

Die Clubs oder Gruppierungen zahlen einen jährlichen Beitrag für jedes Mitglied. Die Mindestleistung eines Clubs ist auf einen Beitrag für sechs Mitglieder festgelegt. Die Clubs oder Gruppierungen sind dem Verband gegenüber für die Zahlung dieses Beitrages direkt verantwortlich.

Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag direkt an den Verband. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

##### Art. 6

Die Clubs und Gruppierungen, sowie die Mitglieder, setzen den Vorstand von jeder Verletzung der Verbandsinteressen in Kenntnis; insbesondere muss jede wesentliche Unkorrektheit des Spiels dem Vorstand innert kürzester Frist gemeldet werden.

\* Um das Dokument einfach zu halten wird ausschliesslich die männliche Form verwendet wobei stets beide Geschlechter gemeint sind.

**Art. 7**

Die Mitgliedschaft im Verband geht verloren durch:

1. Austritt
2. Ausschluss.

Um gültig zu sein, müssen Austritte für das Folgejahr schriftlich bis zum 31. Dezember an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Ehrencodex missachtet, Interessen des Verbandes verletzt oder seine Mitgliedschaft missbraucht, aus dem Verband ausschliessen. Der Vorstand hat ausserdem das Recht, eine zeitweise Aufhebung der Mitgliedschaft auszusprechen. Dem Betroffenen steht jedoch das Recht zu, vom Vorstand vor der ihn betreffenden Entscheidung angehört zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und durch keinerlei juristische Schritte anfechtbar.

Die Namen der vom Vorstand ausgeschlossenen Personen werden allen Clubs und Gruppierungen, sowie den Regionaldelegierten, mitgeteilt.

Der Ausschluss eines Clubs oder einer Gruppierung wird auf Vorschlag des Vorstandes und der betreffenden Regionaldelegierten von der Generalversammlung ausgesprochen.

Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert seinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**Art. 8**

Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für diese haftet nur das Verbandsvermögen.

## Dritter Titel

### Organisation

**Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Die Generalversammlung     |                                   |
| 2. Der Vorstand               | 5. Die Schiedsrichter Kommission; |
| 3. Die Beschwerde Kommission; | 6. Die Regionaldelegierten;       |
| 4. Die Technische Kommission; | 7. Die Rechnungsrevisoren.        |

### Generalversammlung

**Art. 10**

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Stimmenzahl, die jeder Club oder Gruppierung hat, entspricht der Anzahl ihrer dem Verband gemeldeten Mitglieder.

Die Mitglieder der Clubs werden normalerweise vom Delegierten des Clubs gültig vertreten, solange sie nicht ausdrücklich vor Beginn der Generalversammlung eine abweichende Meinung kundgetan haben. Jeder Club kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch den Delegierten eines anderen Clubs vertreten lassen. Einzelmitglieder können sich ebenfalls mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

**Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand während des ersten Halbjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Clubs einberufen werden. Einladungen mit einer Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes werden jedem Club und jeder Gruppierung spätestens 15 Tage vorher zugestellt.

**Art. 12**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt und bespricht alle in der Traktandenliste aufgeführten Fragen. Im Besonderen:

1. nimmt sie vom Bericht des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren Kenntnis;
2. genehmigt sie die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Rechnung, die ihr von diesem vorgelegt wird;
3. wählt sie den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Rechnungsrevisoren;
4. wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Beschwerde Kommission;
5. setzt sie die Höhe der Jahresbeiträge fest;
6. bestimmt sie den Ort der nächsten Generalversammlung.

Um Aufnahme in die Traktandenliste zu finden, muss ein individueller Vorschlag oder eine Kandidatur dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung unterbreitet werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder offen, nicht nur für die Vertreter der einzelnen Clubs.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Wenn es 1/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschliesst, erfolgen die entsprechenden Wahlen und Abstimmungen schriftlich.

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Sie kann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Clubs oder der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gültig verhandeln.

Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Für jeden Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder seiner Fusion mit einem anderen Verband sind 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.

### **Vorstand**

#### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier anderen, in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern zusammen, die auf zwei Jahre gewählt und wiederwählbar sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Der Präsident und die Mehrheit des Vorstandes müssen Schweizer Bürger sein oder eine C-Niederlassung besitzen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Regionaldelegierten für die drei Sprachregionen. Für die Italienische Schweiz kann in begründeten Ausnahmefällen ein Regionaldelegierter gewählt werden, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Bedarf kann der Präsident einzelne Traktanden ohne seine Anwesenheit behandeln.

Der Präsident oder die Mehrheit Vorstand ist berechtigt, sich für einzelne Geschäfte durch den Zuzug von Dritten mit beratender Stimme zu ergänzen. Die Mehrheit des Vorstandes kann solche Ergänzungen wieder rückgängig machen.

#### **Art. 15**

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Führung des Verbandes sowie die Wahl des Generalsekretärs. Er bestimmt die Mitglieder der Kommissionen – ausser die Mitglieder der Beschwerdekommision, welche durch die Generalversammlung gewählt werden

Er setzt Ort und Datum der vom Verband organisierten Wettkämpfe fest.

Er verfügt über alle Vollmachten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

#### **Art. 16**

Der Verband wird gegenüber Dritten durch die Unterschrift seines Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes gültig verpflichtet.

#### **Art. 17**

Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Teilnehmer, die sich per Telefon oder Videokonferenz einwählen, gelten auch als anwesend. Diese Teilnehmer dürfen auch an den Abstimmungen teilnehmen, sofern sie auch während der Diskussion des entsprechenden Geschäftes anwesend waren.

### **Beschwerde Kommission**

#### **Art. 18**

Die Beschwerde Kommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Kein Mitglied darf gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder der Technischen Kommission sein.

Sie ist die erste Instanz der FSB in Bezug auf disziplinarische Strafen und andere vom Präsidenten des Vorstandes oder Vorstand zugewiesenen Geschäfte. Erstinstanzliche Entscheide der Beschwerde Kommission können an den Vorstand zum abschliessenden Entscheid weitergezogen werden.

Sie ist zusätzlich abschliessende Instanz der FSB in Bezug auf Entscheide welche die technische Kommission gefällt hat und gegen die Beschwerde eingelegt wurde.

Ihre Kompetenzen sind im Detail in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse festgelegt.

### **Schiedsrichter Kommission**

#### **Art. 19**

Die Schiedsrichter Kommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens ein Nationaler Schiedsrichter FSB. Die Schiedsrichter Kommission wird ad hoc vom Präsidenten des Vorstandes – nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Technischen Kommission – ernannt.

Die Schiedsrichter Kommission ist das oberste FSB-Organ in Bezug auf das Schiedsrichterwesen. Ihre Organisation und ihre Kompetenzen sind in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse und im technischen Reglement festgelegt.

### **Technische Kommission**

#### **Art. 20**

Die Technische Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, darunter dem Präsidenten und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden durch den Vorstand ernannt. Die Technische Kommission ist das Organ der FSB, die für alle technischen Fragen zuständig ist. Spezifische Kompetenzen der technischen Kommission legt der Vorstand fest.

### **Regionaldelegierte**

#### **Art. 21**

Der Vorstand ernennt für die drei Sprachregionen je einen Regionaldelegierten. Sie stellen die Verbindung sicher zwischen dem Vorstand und Clubs, Gruppierungen und Einzelmitgliedern ihrer Region. Die Aufgabe der Regionaldelegierten besteht hauptsächlich darin, den Kontakt zu den Clubs in ihrer Region zu halten, Ausbildung zu fördern und die Gewinnung von Neumitglieder zu unterstützen. Dem Regionaldelegierten steht es frei, für die Umsetzung seiner Aufgaben weitere Personen beizuziehen.

### **Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 22**

Es gibt zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

#### **Art. 23**

Das Bulletin ist das offizielle Organ der FSB. Es wird den Mitgliedern gratis zugestellt, wobei die elektronische Zustellung zulässig ist.

#### **Art. 24**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung für einen caritativen Zweck verwendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 18. März 1950 in Genf genehmigt und von den Generalversammlungen vom 14.09.1952, 07.07.1968, 23.06.1991, 26.06.1993, 22.06.1996, 22.06.2002, 25.06.2005, 30.06.2012, 24.06.2017 und 12.09.2020 in Bern und Fribourg geändert.

\* \* \* \* \*